



AMTSGERICHT BIELEFELD

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**15. August 2024; 09:00 Uhr,
im Saal 18 (Raum 0.300) bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6,
Ebene 0 (Saalebene)**

das im Grundbuch von Bielefeld Blatt 38173 eingetragene
Wohnungseigentum

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. 1: 1.261,75/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Bielefeld Flur 82 Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche,
Friedrichstraße 19, Größe 239 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Raumeinheit Nr. 2 des
Aufteilungsplans, beschränkt durch das Sondereigentum an den anderen Anteilen
(Blätter 38172 bis 38179).

Die Veräußerung, außer Erstveräußerung, bedarf -mit Ausnahmen- der
Zustimmung des Verwalters.

Es sind Sondernutzungsrechte am Dachboden begründet und der jeweiligen
darunterliegenden Wohnung Blatt 38178 und Blatt 38179 zugeordnet worden.

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

2-Zimmerwohnung im Erdgeschoss (rechts) eines 1901 erbauten,
unterkellerten, dreigeschossigen Mehrfamilienhauses mit 8 Einheiten und
einer Wohnfläche von ca. 57 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 Satz 1 ZVG auf EUR 83.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bielefeld, 06.06.2024